

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

16^{tes} Stück vom Jahre 1845.

N^o 76.) Verordnung,

die von dem Zollvereine mit dem Königreiche Hannover und den übrigen Staaten des Steuervereins abgeschlossenen Verträge betreffend ;

vom 15ten December 1845.

Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
K. K.

Zur Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse zwischen dem Zollvereine und den zu einem Steuervereine verbundenen Staaten, namentlich dem Königreiche Hannover, dem Großherzogthume Oldenburg und dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe, sind anderweitige Verträge abgeschlossen worden. Wir bringen, nach erfolgter allseitigen Ratification, diese, vom 15ten jetzigen Monats an in Kraft getretenen Verträge in den beigedruckten Anlagen:

- 1.) dem Hauptvertrage vom 16ten October 1845, mit den dazu gehörigen Beilagen;
- 2.) einer Uebereinkunft wegen Unterdrückung des Schleichhandels unter I.;
- 3.) einer Uebereinkunft wegen des Anschlusses verschiedener Theile des Königreichs Hannover an den Zollverein, unter II.;
- 4.) einer Uebereinkunft zwischen Hannover und Braunschweig, wegen Besteuerung innerer Erzeugnisse in den dem Zollvereine angeschlossenen Königl. Hannoverschen Gebietstheilen, unter III.;
- 5.) einer Uebereinkunft zwischen Hannover und den übrigen Staaten des Steuervereins einer Seits, und Braunschweig anderer Seits, wegen des Anschlusses verschiedener Braunschweigischer Gebietstheile an den Steuerverein, unter IV.;
- 6.) einer Uebereinkunft zwischen Hannover und Braunschweig, die in den Communiions-Beisungen zu erhebenden indirecten Abgaben betreffend, unter V.;